

2393

Im WIS erfasst

WBD

4

Amt der oberösterreichischen Landesregierung  
Wasserrechtsabteilung  
4020 Linz, Kärntnerstr. 12

Wa - 201808/70/Hz/Gc  
(bitte bei Antwort angeben)

Linz, am 14. Juli 1999

Bearbeiter:  
Hr. W. Hofrat Dr. Hinz  
Tel.Nr.: 0732/6584/2160  
Telefax: 0732/6584/2825  
E-Mail: wa.post@ooe.gv.at

Bau W1

Betrifft:  
Hinterstoder-Wurzeralm Bergbahnen AG,  
Hinterstoder;  
Beschneigungsanlage Hinterstoder;  
2. Ausbaustufe;  
wasserrechtliche Bewilligung

Amt der o.ö. Landesregierung  
Eingel.: 15. Juli 1999  
110004/1757 Blg. *JKL*

B/W-WBD

HIE 20 J  
16. Juli 1999

B e s c h e i d

Vom Landeshauptmann von Oberösterreich als Organ der mittelbaren Bundesverwaltung in erster Instanz ergeht folgender

S p r u c h :

I. Wasserrechtliche Bewilligung

Der Hinterstoder-Wurzeralm Bergbahnen Aktiengesellschaft wird die wasserrechtliche Bewilligung zur Erweiterung der mit Bescheid des Landeshauptmannes von Oberösterreich vom 23.3.1994, Wa-201808/32, wasserrechtlich bewilligten Beschneigungsanlage Hinterstoder gemäß dem von Dipl.Ing. Josef Reibenwein, Salzburg, ausgearbeiteten Detailprojekt "2. Ausbaustufe" vom März 1999, GZ 13-99, bei Einhaltung nachstehender Nebenbestimmungen erteilt.

**Nebenbestimmungen**

A) **Maß der Wasserbenutzung:**

Das Maß der Wasserentnahme aus dem Steyrfluß bleibt entsprechend dem ha Bewilligungsbescheid vom 23.3.1994, Wa-201808/32, mit 2.600 m<sup>3</sup>/d bzw. 60 l/s aufrecht. Künftig darf die Wasserentnahme das ganze Jahr hindurch erfolgen. Die Gesamtjahresmenge darf jedoch 103.000 m<sup>3</sup> nicht überschreiten.

B) **Ort:**

Hinterstoder

C) **Zweck:**

Versorgung einer Schneeerzeugungsanlage mit Wasser

D) **Dauer:**

In Abänderung des Vorschreibungspunktes D) des Spruchabschnittes I. des Bescheides des Landeshauptmannes von Oberösterreich vom 23.3.1994, Wa-201808/32/Hz/Schne, wird die Bewilligung für die Wasserentnahme einschließlich Beschneiungsanlage bis 31.12.2020 befristet.

E) **Frist:**

**Bauvollendung: 31.12.2000**

Auf die Rechtsfolgen des § 27 Abs. 1 lit. f) WRG 1959 (Erlöschen der wasserrechtlichen Bewilligung bei Fristüberschreitung) wird hingewiesen.

F) **Auflagen:**

1. Die Anlageteile sind projektsgemäß zu errichten. Die Arbeiten sind befugten Unternehmen zu übertragen.

2. Die Rohrleitungen sind in frostfreier Tiefe mit mind. 1,5 m Scheitelüberdeckung zu verlegen.
3. Die Rohrleitungen sind einer Druckprüfung zu unterziehen. Es ist dabei der 1,5-fache Betriebsdruck aufzubringen, wobei jedoch der Rohrnenndruck nicht überschritten werden darf. Zur wasserrechtlichen Überprüfung sind entsprechende Protokolle vorzulegen.
4. Die Rohrleitungen sind vor Betriebsbeginn gründlich zu spülen und zu desinfizieren.
5. Nach der Verlegung der Rohrleitungen ist das Gelände wieder in den ursprünglichen Zustand zu versetzen. Insbesondere ist die Humusschicht beim Aushub besonders zu lagern und wieder obenauf steinfrei aufzubringen.
6. Bei Verlegung der Rohrleitungen in Privatgrundstücken sind anfallende Flurschäden und Fechtsungsentgänge nach den Richtlinien der OÖ Landwirtschaftskammer zu vergüten.
7. Die Anlagen sind stets in ordnungsgemäßen technisch und hygienisch einwandfreiem Zustand zu erhalten, zu warten und zu betreiben.
8. Anfallende Absetz- bzw. Filterrückstände bei der Pumpstation 4 sind bei Bedarf fachgerecht zu entsorgen.
9. Die Verwendung von chemischen und biotechnischen Zusätzen zum Beschneigungswasser ist verboten. Der erzeugte Schnee muss möglichst trocken sein, unabhängig von Umgebungstemperatur, Luftfeuchtigkeit und Wassertemperatur.
10. Vor Beginn der Beschneigungssaison ist bei der Pumpstation 4 eine Wasserprobe aus dem Speicherteich zu entnehmen und auf Qualität in chemischer und bakteriologischer Sicht

überprüfen zu lassen.

Sollten die Befunde - die rechtzeitig vor Beschneiungsbeginn der Wasserrechtsbehörde vorzulegen sind - eine nicht ausreichende Qualität des Beschneiwassers ausweisen, wäre im Bereich der Pumpenanlage auf den Huttererböden eine zusätzliche Aufbereitungsanlage vorzusehen.

11. Über den Betrieb der Anlage sind Betriebsaufzeichnungen zu führen, die jedenfalls die Einhaltung des Maßes der Wasserbenutzung erkennen lassen.
12. Die Standsicherheit der Dammschüttungen ist durch geeignete Maßnahmen zu überprüfen. Zur wasserrechtlichen Überprüfung sind dem tatsächlichen Ausbauzustand der Dämme entsprechende Atteste vorzulegen.
13. Der Speicherteich ist durch geeignete Maßnahmen so auszuführen, dass keine Fremd- und Oberflächenwässer, außer dem natürlichen Niederschlag eintreten können.
14. Eine Nutzung des Teiches als Bade- oder Fischteich ist nicht gestattet. Eine Einzäunung des gesamten Teiches hat so zu erfolgen, dass ein Eindringen von Weidevieh nicht erfolgen kann bzw. ist der Zutritt von unbefugten Personen nicht gestattet (ausgenommen Grundeigentümer und Beschäftigte der Hinterstoder-Wurzeralm Bergbahnen AG und anderes Fachpersonal).
15. Durch die Beschneiungsanlage darf keine Vorverlegung oder Verlängerung der Saison erfolgen.
16. Der Beschneiungsbeginn darf nicht vor dem durchschnittlichen gegendüblichen natürlichen Einschneitermin erfolgen. Frühester Beginn ist jedoch der 15. November.



17. Die Beschneigung ist bis längstens 28. Februar zulässig.
18. Das Deponieschneien soll auch bei Saisonbeginn möglichst vermieden werden.
19. Den Forderungen der Frau Maria Jansenberger unter Post Nr. 3 - sofern sie sich nicht auf Schadenersatzfragen beziehen -, ist zu entsprechen.
20. Die in der Nähe des Fliegerheimes entspringende Quelle ist vor Baubeginn in qualitativer und quantitativer Hinsicht beweiszusichern.
21. Das Aushubmaterial für die Anlage der einzelnen Feldleitungen ist in den steileren Hangbereichen möglichst wieder zur Hinterfüllung zu verwenden, andernfalls ist es so zu deponieren, daß dadurch keine Rutschungen entstehen können.  
Wo bindiger Untergrund vorherrscht, sind zur Vermeidung von Massenbewegungen durch konzentrierte Ansammlung von Hangsickerwässern in diesen Künetten Drainageschläuche mitzuziehen und die gesammelten Wasser je nach Hangsteilheit etwa alle 50 - 100 m auszuleiten.
22. In Entsprechung der Forderung des Vertreters des Forsttechnischen Dienstes für die Wildbach- und Lawinenverbauung hat vor der ersten Beschneigung - aufbauend auf die bereits vorhandenen pflanzensoziologischen und bodenphysikalischen Untersuchungen - eine Fotodokumentation zu erfolgen, wobei die Anzahl und räumliche Verteilung der Probeflächen einvernehmlich mit dem Vertreter der Wildbach- und Lawinenverbauung festzulegen ist.
23. Der Abschluß der Bauarbeiten ist der Wasserrechtsbehörde unaufgefordert und unter Anschluß von Bestandsunterlagen

und der geforderten Nachweise anzuzeigen. Im Technischen Bericht ist auf die Auflagepunkte des Bewilligungsbescheides einzugehen.

Ergänzende Bestandteile dieses Bescheides sind die Verhandlungsschrift über die mündliche Verhandlung vom 1.7.1999 sowie die entsprechend klausulierten Projektunterlagen.

Rechtsgrundlage:

§§ 9, 11-15, 21, 50, 72, 99, 102, 105, 111, 112 und 117 des Wasserrechtsgesetzes 1959, BGBl.Nr. 215, in der derzeit geltenden Fassung (WRG 1959)

**II. Freiwillig eingeräumte Dienstbarkeiten**

Es wird hiemit festgestellt, daß mit dem Eintritt der Rechtskraft dieses Bescheides (Spruchabschnitt I. als Teilbescheid) die Dienstbarkeit der Errichtung und des Betriebes und im erforderlichen Ausmaß der Wartung und Erhaltung der gemäß Spruchabschnitt I. dieses Bescheides wasserrechtlich bewilligten Wasserbenutzungsanlagen (Leitungen samt Nebenanlagen) zugunsten des Inhabers dieser Bewilligung und zu Lasten der bei bewilligungsgemäßer Ausführung berührten Grundstücke im Sinne der Bestimmungen des § 63 lit. b WRG 1959 als eingeräumt anzusehen ist.

Rechtsgrundlage: §§ 72, 99 und 111 Abs. 4 WRG 1959

III. Verfahrenskosten

Die Hinterstöder-Wurzeralm Bergbahnen AG, 4573 Hinterstoder, wird hiemit verpflichtet, nach Rechtskraft des Bescheides den unten errechneten Gesamtbetrag mit dem angeschlossenen Erlagschein binnen 14 Tagen einzuzahlen.

Dieser Gesamtbetrag setzt sich zusammen aus:

1. der Kommissionsgebühr für die mündliche Verhandlung vom 1.7.1999  
(4 Amtsorgane, 15/2 Stunden à S 210,--).....S 12.600,--
2. der Verwaltungsabgabe.....S 60,-

Überdies wird auf die Verpflichtung der Stempelung der Verhandlungsschrift hingewiesen, wofür folgender Betrag zu entrichten ist:

3. die Stempelgebühr für die Stempelung der Verhandlungsschrift vom 1.7.1999  
(12 Bogen à S 180,--).....S 2.160,-
- Gesamtbetrag.....S 14.820,-

Rechtsgrundlage:

- zu 1.: § 77 AVG in Verbindung mit § 3 der Landes-Kommissionsgebührenverordnung 1998, LGBI.Nr. 144/1997
- zu 2.: § 78 AVG in Verbindung mit Tarifpost 1 der Bundesverwaltungsabgabenverordnung 1983, BGBI.Nr. 24, i.d.g.F
- zu 3.: Gebührengesetz 1957, BGBI.Nr. 267, i.d.g.F.

B e g r ü n d u n g :

Zu I.:

Die Entscheidung stützt sich auf die angeführten Gesetzesstellen, das Ergebnis der mündlichen Verhandlung vom 1.7.1999, das Gutachten der Sachverständigen und die Erwägung, daß durch den Inhalt der Bewilligung öffentliche Interessen gemäß § 105 WRG 1959 nicht beeinträchtigt und bestehende Rechte gemäß § 12 Abs. 2 WRG 1959 nicht verletzt werden. Ebenso hat die Prüfung des Vorhabens ergeben, daß dieses nicht im Widerspruch mit einer wasserwirtschaftlichen Rahmenverfügung steht.

Das Vorhaben konnte daher bewilligt werden.

Soweit sich die Forderungen von Frau Maria Jansenberger auf Haftungsfragen bezogen, konnten diese nicht berücksichtigt werden:

Haftungs- und Schadenersatzfragen sind einzig und allein nach der Zivilrechtsordnung zu beurteilen und ist im jeweils gegebenen Einzelfall anhand der hierfür in Betracht kommenden gesetzlichen Vorschriften von den ordentlichen Gerichten darüber zu befinden.

Zu II.:

Dieser Spruchabschnitt (Teilbescheid) stützt sich auf die angeführten Gesetzesstellen und auf das Ergebnis des durchgeführten Ermittlungsverfahrens. Dieses hat insbesondere unter Berücksichtigung des Ergebnisses des durchgeführten Lokalaugenscheines erbracht, daß fremde Grundstücke durch die Errichtung und den Bestand der mit dem Spruchabschnitt I dieses Bescheides bewilligten Leitungsanlagen lediglich in einem der Bestimmung des § 111 Abs. 4 WRG 1959 Rechnung tragenden unerheblichen Ausmaß in Anspruch genommen werden. Da auch alle anderen nach dieser Gesetzesstelle für das Entstehen von



Legalservituten notwendigen Tatbestandsvoraussetzungen vorlagen - so haben insbesondere die betroffenen Grundeigentümer der Grundinanspruchnahme nicht widersprochen - konnte die spruchgemäße Feststellung getroffen werden. Diese Feststellung bezieht sich jedoch nur auf jene Fremdgrundstücke, deren Inanspruchnahme zugunsten des Konsensinhabers weder durch Enteignung noch durch Übereinkommen sichergestellt wurde.

Allfällige Entschädigungsansprüche aus dem Titel der Einräumung der Leitungsdienstbarkeit können in Ermangelung einer Übereinkunft binnen Jahresfrist nach Fertigstellung der Anlage bei der Wasserrechtsbehörde geltend gemacht werden.

Ersatzansprüche, die nur wegen der Inanspruchnahme von Grundstücken im Zusammenhang mit der Ausführung oder Instandhaltung der bewilligten Anlagen erhoben werden, sind bei sonstigem Verlust binnen 3 Monaten nach dem Tag, an dem der Betroffene vom Schaden Kenntnis erlangt hat, bei der Wasserrechtsbehörde geltend zu machen.

**Zu III.:**

Der Ausspruch über die Verfahrenskosten bzw. der Hinweis auf die Stempelpflicht ist in den angeführten Gesetzes- und Verordnungsstellen begründet.

**Rechtsmittelbelehrung:**

Sie haben das Recht, gegen diesen Bescheid innerhalb von zwei Wochen nach seiner Zustellung beim Amt der oö. Landesregierung, Linz, Kärntnerstraße 12, schriftlich, fernschriftlich, telegrafisch oder im Wege der Telekopie (Telefax Nr. 0732/6584/2825), darüber hinaus auch im Wege automatisierter Datenübertragung oder jeder anderen technisch möglichen Weise, das Rechtsmittel der Berufung einzubringen.